

△ = Offene Bauweise
○ = Nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie: _____ Baugrenze: _____

5. Abstandsflächen:

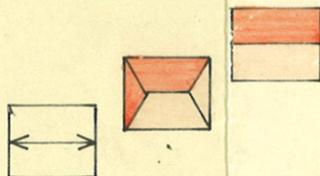
Die Abstandsflächen wurden gemäß Art.7 Abs.1 und Art.107 Abs.4 BayBO festgelegt.

6. Baugestaltung: (VO vom 22.2.61.BayGVBl.Nr.13/1961 und Art.107 BayBO)

SD = Satteldach

WD = Walmdach

Firstrichtung:



Sockel- und Geländehöhen:

- a) Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Hauskanten.
- b) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht verändert werden.
- c) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. a) und b) können zugelassen werden, wenn die Auffüllung oder Abgrabung nicht mehr als 50 cm beträgt und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

Fassadengestaltung:

Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz zu versehen.

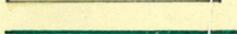
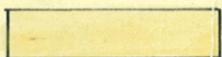
Einfriedungen:

Höhe, einschließlich des Sockels einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe höchstens 20 cm, gemessen über der fertigen Gehsteig- bzw. Straßendecke. Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus Holzlatten oder Maschendraht herzustellen. Die Latten bzw. Draht sind vor den Stützen vorbeizuführen. Betonierte Briefkastenpfeiler sind gestattet. Die Fläche zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche mehr als 5,00 m beträgt.

7. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen:

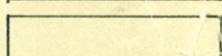
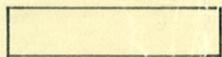
Straßenbegrenzungslinie:



8. Grünflächen: (§ 9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Private Grünflächen:

Öffentliche Grünflächen:



Nur in erdgeschossiger Bauweise zugelassen!

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes:

(§ 16 Abs.4 BauNVO)



12. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen:

(§ 9 Abs.4 BBauG)

Wasserschutzgebiet:



II. H I N W E I S E :

Erschließungsleitungen:

Die Fernsprech- und Stromleitungen zur Versorgung des Baugebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch zu verkabeln.

Böschungsflächen:

Die bei der Straßenherstellung evtl.erforderlichen Böschungsflächen sind von den Anliegern zu dulden.

Grundstücksgrenzen:

vorhanden: 8 8 vorgeschlagen: _____

Die auf der Planzeichnung und in den Festsetzungen und Hinweisen verwendeten Planzeichen, wurden gemäß der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 und dem DIN-Blatt 18003 verwendet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung, gemäß § 2 Abs.6 BBauG, vom 29.5.73 bis 30.6.73 in _____ der Gemeindekanzlei _____ öffentlich ausgelegt.

Burgebrach, den 20.8.1973

Ulrich 1. Bgm.

Die Marktgemeinde Burgebrach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.8.73 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Burgebrach, den 20.8.1973

Ulrich 1. Bgm.

Das Landratsamt Bamberg, hat den Bebauungsplan, mit Verfügung vom 16.10.1973 Az.V/1 - 610 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der VO vom 23.10.68 (GVBl.3.327) in der Fassung vom 25.11.69. (GVBl.S.370) genehmigt.

Bamberg, 16. OKT. 1973

Burgebrach, den _____
Mescheder
Meschederu
Kreisoberbaurat

